Alebann wird eine ansehnliche Berringerung ber preugifden Offn= pationsarmee eintreten. Die fleinen Differengent mit ber Schweig find jest geregelt. Der eidgenöffifche Bundegrath wird bemnachft Die Rudlieferung ber von ben Glüchtlingen aus Baden und Rhein= baiern nach ber Schweig mitgebrachten Baffen und anderer Rriege= materialien eintreten laffen. Gin Oberft ber eidgenöffifchen Urmee ift aus ber Schweig in Frantfurt eingetroffen, um mit bem Reichs= ministerium diese Angelegenheit zu regeln. Seine Sendung bezieht fich bem Bernehmen nach außerdem auch auf die Flüchtlingsangelegenheit. Der eigenöffifche Bundegrath municht, wie es beift, Die Bermittelung ber beutschen Centralgewalt, um bie Regierungen berjenigen Deutschen Staaten, welchen jene Flüchtlinge angehoren. zu einer Amnestie, wenigstens nach Rategorien, gu vermogen. Die bairifchen Truppen in Franken, welche ber Gentralgewalt gur Berfügung gestellt find, haben von Afchaffenburg aus ihre Borpoften bis an die turheffische Grenze vorgeschoben; fie bleiben einft= weilen in Diefer Stellung. Ihre Starfe wird auf 24,600 Mann gebracht. Die Truppen in Rheinbaiern werben ebenfalls anfebnliche Berftarfungen erhalten, welche fich auf 20,000 Mann belaufen wurden; auch biefe Truppen fteben unter Reichsbefehl; um Franfreich feinen Unftoß zu geben, merben fle mehr nach ber ba: Difchen und rheinheffischen Brenze hingezogen werden. - Das Gerucht, ber Senat unfere Freistaats fei dem Dreifonigeentwurfe beis getreten, erweift fich allen Erfundigungen nach als gruntivs.

D. A. 3. S. Frankfurt, 13. Aug. Die Centralgemalt hat folgende Bermahrung gegen die Baffenftillstands = Convention mit Dane = mart eingelegt:

"Ge. faif. Sobeit ber Erzherzog = Reichoverwefer haben auf Antrag Ihres Ministerrathes ben Unterzeichneten beauftragt, in Betreff ber zu Berlin am 10. Juli D. 3. zwischen ben foniglich preußischen und foniglich danischen Bewollmächtigten abgeschloffenen Friedenspraliminarien und Waffenstellstands-Conventionen an fammt= liche beutsche Bundesftaaten Die nachstehende Mittheilung gu richten. Alls die foniglich preußische Regierung am 18. Mai d. 3. Der provisorischen Centralgewalt für Deutschland ben Entschluß anfundigte, die Leitung bes Rrieges und ber Unterhandlungen mit Danemark in Die Sand zu nehmen, erschien ber Centralgewalt Die Mothwendigfeit eines Schrittes nicht nachgewiesen, welches ben Fortbeffand ber Fundamentalfage bes beutschen Bundesrechtes that: fachlich verneinte und in feinen Borausfehungen und in feinen Folgen gleich bedenflich war. In ihrem Rechte eben fo fehr burch ben Art. XI. ber Bundesacte gesichert, wie durch bas Gefet vom 28. Juni 1848 verpflichtet zur Wahrung der Ehre und ber Intereffen Deutschlands in einem Bundesfriege und beforgt vor bem Unglud einer beginnenden Auflosung bes Bundes in feinen wich= rigften Beziehungen, ersuchte Die Centralgewalt mit Schreiben vom 23. Mai b. J. die fonigliche Regierung, ber erwähnten Ankundi-gung feine Folge zu geben und bis auf weiteres bem Reichsver= mefer die Unterftugung Preugens bei ber Rriegführung und Friebensunterhandlung mit Danemark fernerhin zu gewähren. Eine Erwiderung der foniglichen Regierung auf biefes Ersuchen icheint in Folge Der feitdem von Brengen ausgesprochenen allgemeinen Unficht Der Lage Deutschlands unterblieben zu fein, wonach der deutsche Bund zwar noch in feiner Wefenheit fortbeffehen, aber in Der proviforischen Centralgemalt ein zureichendes und berechtigtes Drgan nicht befigen foll. Es ift befannt, daß die preuß. Regierung, obwohl Diese ihre Auffaffung in ihren letten Folgerungen feither weder rechtlich noch praftifch in's Leben treten fonnte, Diefelbe boch felbft burch ihren völligen Abbruch Des Geschäftsverkehrs mit ber provisorischen Centralgewalt bethätigen zu muffen glaubte. Bon der fcmanfenden, nur ber Macht und bem Bufalle Breis gegebenen Lage, in welche Die früher vom beutschen Bunde, Dann von ber Centralgewalt geleiteten gemeinsamen Angelegenheiten bierdurch geriethen, bot ber beutsch = banische Streit fofort ein Beispiel. Die feither in Condon Ramens bes Reichsverwefers geführten Friedens: unterhandlungen wurden ohne irgend eine Betheiligung ber Central= gewalt nach Berlin verlegt, mahrend gleichzeitig der Dberbefehls= haber bes aus ben Contingenten verschiedener Staaten gufammen= gefetten Beeres in Gid und Pflicht bes Reichs verblieb. Die unter fo beflagenswerthen Umftanden zwischen Breugen und Danemerf Bu Stande gefommenen Bertrage find bem Reichsverwefer weber gur Brufung und Genehmigung vorgelegt worben, noch fonnen Ge. f. Sobeit in ber Pflicht und Burde ihrer Stellung ober in dem materiellen Inhalte jener Bertrage einen Beweggrund erfennen, Die benfelben abgehende Rechtsverbindlichfeit fur Die Befammtheit aus eignem Apfriebe zu ergangen, ober ben Beitritt anderer beutschen Staaten, welcher von Seiten Breugens anheimgegeben worden ift, für rechtmäßig zu erklären. Ge. faif. Soheit erachten fich wielmehr für verpflichtet, sowohl die Rechte ber Centralgewalt Deutschlands als diejenigen aller einzelnen beutichen Staaten gegen die mehrer= mabnten Bertrage ausbrudlich zu vermahren und bie rechtsgultige

Erfedigung bes Streites mit Danemarf ben funftig im Ramen Deutschlands abzufchließenden Frieden vorzubehalten. In ber Rudficht jedoch, bag es unter ben gegebenen Berhaltniffen nicht in ber Aufgabe der Centralgewalt gelegen fein fann, die Fortsetzung eines Krieges, welcher thatsächlich fein deutscher Krieg geblieben ift, durch einzelne Bundesftaaten zu veranlaffen oder zu autoriftren und baburch bie Gefahren bes innern Zwiefpalts unberechenbar gu perniehren, haben Ge. faif. Sobeit gleichzeitig fich bewogen gefunden, Ihrerfeite ben Befehl zu einer factifchen Ginftellung ber Feinbselig= feiten nach Maggabe ber rein militairifchen Bestimmungen ber Berliner Baffenftillftanbeconvention zu ertheilen und bie Reiche: minifter bes Rriegs und ber Marine mit allen gu Diefem Brede weiter erforderlichen Anordnungen gu beauftragen. Der Unier= zeichnete hat bie Ehre, Die boben beutschen Regierungen bemgemäß gu ersuchen, hinfichtlich ber nothig werdenden Berfügungen über Die im Reichsbienft gegen Danemart verwendeten Contingente mit bem Reichsfriegsminifter in Benehmen gu treten, im Uebrigen aber Die gegenwärtige vermahrende Erflärung gefälligft gur Biffenfchaft gu nehmen.

Frankfurt a. M., 4. August.

Der Prafibent bes Reichsminifterrathes.

(gez.) Wittgen ftein."

I.C Frankfurt, 13. August. Wie wir vernehmen, ift der Secretar Leuthäuser mit wichtigen Depeschen für das Reichsfinauzministerium von Gastein hier eingetroffen und wird demnächt in Folge eines abgehaltenen Ministerathes wieder nach dorthin abgehen. Hiernach zu schließen, dürfte allerdings die Zurücksunft des Erzherzog-Reichsverwesers noch nicht in solcher Bälbe erfolgen, als man es allgemein wünscht. — Der Syndikus Harmer wird, wie man sich in den hiesigen höhern Kreisen erzählt, in einigen Lagen nach Berlin abreisen, um wegen des Beitritts der Republit Frankfurt zum Spreedunde zu unterhandeln. Der Syndisus Harmier soll übrigens, wie versichert wird, dem Beitritt persönlich abgeneigt sein.

Munfter, 14. August. Der h. Bater hat unserm hochwurdigsten Geren Bischofe folgendes Breve zugestellt; ein Schreiben, worin Se. Heiligkeit fur die Liebesgaben dankt, die ihm aus unserer Diocese so bereitwillig und freigebig dargebracht sind:

Bins B. B. IX. Chrwurdiger Bruder. Seil und Apostoli-ichen Gegen. Aus Deinem fehr freundlichen Schreiben vom 14. Mai entnehmen wir, mit welch' tiefer Betrübniß Du, Chrwurdiger Bruder, zugleich mit Deinem Clerus und bem gläubigen Bolfe erfüllt worden bift wegen bes fehr traurigen Umschwunges Unferer Ungelegenheiten und mit welchem Gifer bort ohne Unterlag inbrun= ftige Gebete bem gutigen Gott fur Unfere Erhaltung bargebracht werben. In Wahrheit, feinen geringen Eroft haben Une biefe-Neußerungen der Theilnahme gewährt, ba aus benfelben flar hervorgeht, wie Du, Ehrwürdiger Bruder, Dich burch Treue gegen Die Rirche und findliche Chrfurcht und Liebe gegen Une auszeichneft, und wie jene Beiftlichfeit und bas glaubige Bolf von bem Beifte ber Religion und von findlicher Chrerbietung und Sochachtung gegen ben Stellvertreter Chrifti burchbrungen find. - In ber That fann bei ber fo großen Berborbenbeit ber Beit und bei ber Gerrichaft ruchlofer Menichen zur Befeitigung ber Bitterfeit Unferer Schmergen Dichts fraftiger wirfen, als Die Erfenntniß, wie gar Biele es noch allenthalben gibt, welche unter Gottes Beiftand ben fchlechten Rathichlagen feindsetiger Menfchen ihre Ohren verschließen, den trügerischen Gerlehren gegenüber in dem Befenntniffe der fatho: lifden Wahrheit ftandhaft beharren, bem Stuhle Betri feft anhangen und ihren Ruhm darin finden, bem Nachfolger der Apostelfürften, dem romischen Bapfte, Gehorfam und Chrfurcht zu erweisen. Obidon Bir nun aber febr bantbar find fur bas reich liche, fromme Gefchent, welches Du, Chrwurdiger Bruder, und die Dir anvertrauten Gläubigen Uns zu senden bemüht warft, jo fonnen wir Uns bennoch nicht verheimlichen, daß jene Freigebigfeit Unferm väterlichen Bergen zu nicht geringer Beangstigung gemejen ift, ba wir nämlich fürchten, daß Ihr, indem Ihr Gure Liebe gegen Uns zu viel nachgegeben, Diefes nur zu Gurem großen Nachtheile gethan habt. Indem Wir nun fowohl Dir als ben Dir anvertrauten Gläubigen ben größten Dant fagen, zweifeln Wir nicht im Beringsten, daß Du zugleich mit ben Glaubigen fortfahreft, Gott, ber reich ift in feinen Erbarmungen gu bitten und gu befchworen, baß er feine heilige Rirche aus ben Sturmen, von welchen fie jest umbergetrieben wird, errette und fle burch bie Siege feiner Gobne vermehre und verherrliche. Wir unterlaffen nicht, ben gutigften herrn bemuthig gu bitten, bag er mit bem Reichthume feiner göttlichen Gnade Dir immer gnabig beifteben moge und bag er Deine Birtenforgen und Arbeiten fegne, bamit bie Deiner Bachfamfeit anvertrauten Gläubigen mit immer freudigerem Muthe auf dem Wege bes Geren mandeln. Und als ben Borläufer biefes Schuges von Dben und als Unterpfand Unferes befondern Bobl= wollens gegen Dich ertheilen Bir mit ber innigsten Buneigung bes